OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651738/5/Bi

Datum:
Linz, 11. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K F, x, x, vom 28. April 2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. April 2020, BHVBVerk-2019-489158/26-Hel, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. August 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 8. April 2020 zugestellten Bescheid wurde in Bestätigung und ergänzend zum Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 12. November 2019, BHVBVerk-2019-489158/4-Wi, dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 und 3, 26 Abs 2 Z 1, 7 Abs 1 und Abs 3 Z 1 und Z 6 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 31. Jänner 2017 zu Zl. 17031856 – auf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab 14. November 2019, dh bis zum Ablauf des 14. November 2020, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.
Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde die Absolvierung einer Nachschulung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle und die Beibringung eines Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vom Amtsarzt der belangten Behörde und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme auf seine Kosten angeordnet.
Sollte er im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führescheines (§ 1 Abs 4) sein, werde ihm diese Lenkberechtigung gemäß § 30 Abs 2 FSG für den oben angeführten Entziehungszeitraum entzogen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 11. August 2020 wurde – in Verbindung mit der Verhandlung zu LVwG-603794 – eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, Frau U P-N als Vertreterin der belangten Behörde und des Zeugen Herrn BI C W, PI Vöcklabruck, durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht unter Hinweis auf die Vorstellung im Wesentlichen geltend, er habe auf der Fahrt von daheim nach Attnang-Puchheim zu einer Musikveranstaltung, die zugleich seine Geburtstagsfeier sein sollte, den Pkw wegen eines Dieselfilterdefekts in Vöcklabruck anhalten müssen. Er habe die Motorhaube geöffnet und sei ausgestiegen. Im selben Moment habe ein Fahrzeug der Zivilpolizei geparkt und BI W und sein Kollege seien ausgestiegen. Bei der Personenkontrolle habe er seine Daten vorgewiesen und den Grund seines Anhaltens genannt. Auf Aufforderung habe er einen Alkoholtest mit 0,0 mg/l absolviert. Er sei gefragt worden, ob er unter Drogeneinfluss stünde, was er verneint habe. Die Beamten hätten ihn um einen freiwilligen Drogentest gebeten, er sei aber nicht über seine Rechte aufgeklärt worden. Er habe dem Test zugestimmt mit der Auflage, nur eine Blutabnahme abgeben zu wollen, wenn er vom Amtsarzt für nicht fahrtauglich befunden werden sollte. Er habe nach dem

Absperren seines Pkw den Beamten den Schlüssel übergeben und diese hätten ihn abgetastet und gefragt, ob er Waffen bei sich führe, was er verneint habe. Auf der Fahrt zur PI Vöcklabruck im Polizeifahrzeug sei ihm verweigert worden, Wasser zu trinken. Er habe mit seinem Anwalt telefonieren wollen, der sei aber außer Dienst gewesen. Auch das Anzünden einer Zigarette sei ihm verweigert worden. Auf die Aufforderung zum Urintest habe er zugestimmt, dann aber keinen Urin abgeben können, worauf ihn die Beamten um eine Speichelprobe gebeten hätten. Da sein Zug bereits weg gewesen sei, habe er um eine Fahrtauglichkeitsprüfung unter Aufsicht eines Amtsarztes und bei Nichttauglichkeit um einen Blutabnahme ersucht. Daraufhin seien die Beamten mit ihm ins Krankenhaus Vöcklabruck gefahren, wo er in Anwesenheit der Beamten, eines Arztes und einer Krankenschwester nach seiner Meinung einen Fahrtauglichkeitstest mit Bravour absolviert habe.

Der Arzt habe ihn trotz korrekt absolvierter Aufgaben aufgrund seiner Nervosität nicht als tauglich empfunden. Anschließend hätte er ihm Blut abnehmen wollen, worauf er ihm mitgeteilt habe, er habe Angst vor Nadeln. Als er über den Eingriff in Persönlichkeitsrechte und das Recht auf seine körperliche Unversehrtheit zu sprechen begonnen und den Arzt nun doch um eine Blutabnahme gebeten habe, habe BI W die Amtshandlung frühzeitig beendet und ihm die Blutabnahme verweigert. Auf seine Bitte an den Arzt habe dieser den Raum verlassen. Vor der Tür hätten der Beamte und der Arzt besprochen, wie sein Honorar bezahlt werden würde – ihm sei unklar, ob nicht ein Fall von Amtsmissbrauch oder Korruption vorliege.

BI W habe ihm bereits vor 5 Jahren einmal den Führerschein zu Recht entzogen; er beschuldige ihn der Verleumdung, weil er angegeben habe, er – der Bf – habe den Test verweigert. Dessen Augen hätten verdächtig rot gewirkt; er sei nicht sicher, ob nicht der Beamte unter Suchtmitteleinfluss gestanden sei.

Nach dem Verlassen des Krankenhauses hätten die Beamten den Autoschlüssel behalten, worauf er mit dem Taxi zum Bahnhof Vöcklabruck gefahren sei, um den Zug nach Wels zu erwischen. Er sei dann mit seinen Freunden zur Musikveranstaltung mit dem Taxi gefahren, dafür seien 120 Euro angefallen, die er erstattet habe wolle.

Am Morgen habe er einen Freund gebeten, ihn nach Wels zu fahren; ihm sei Blut abgenommen und ein Bluttest erstellt worden, der laut Arzt völlig unauffällig gewesen sei. Solche Blutproben würden laut KH Wels bis 28. November dort aufbewahrt und könnten auch erneut gerichtlich verwendet werden, um ihn zu entlasten. Sollte dies nicht möglich sein, werde er sich privat einer Haaranalyse unterziehen, um seine Unschuld zu beweisen, was laut Amtsärztin der BH VB möglich sei.

Anschließend sei er zur PI Wels gegangen, wo er sich einem freiwilligen Drogentest unterziehen habe wollen, was ihm aber verweigert worden sei. Die Beamten in Wels hätten die Beamten der PI Vöcklabruck kontaktiert und nach einer freiwilligen Alkoholkontrolle gemeint, er könne sich in Vöcklabruck seinen Schlüssel abholen. Er sei mit dem Zug von Wels nach Vöcklabruck gefahren und dort mit dem Taxi

zur PI, wo er seine Blutwerte vorgewiesen und seinen Schlüssel ausgehändigt bekommen habe mit dem Versprechen, die Amtshandlung würde keine Konsequenzen nach sich ziehen. Er sei mit dem Taxi zum Pkw und dann nach Hause gefahren.
Nunmehr habe er einen Bescheid bekommen, wonach er für 6 Monate den Führerschein abgeben solle. Er sei zu keinem Zeitpunkt unter Drogeneinfluss gestanden; sein Drogenkonsum beschränke sich auf Alkohol und Nikotin und gelegentlich auf CBD als Medikation.
Fälle wie dieser mit ungerechtfertigten Anzeigen und falschen Beschuldigungen, Missachtung seiner Grundrechte und rechtswidriges Verhalten der Beamten wiederholten sich mittlerweile in regelmäßigen Abständen und hätten teilweise katastrophale Ausmaße angenommen, wodurch ein desaströser Schaden auf sei Privatleben entstanden sei und weiter entstehe. Neben der finanziellen Zerschlagung sei es die Ungerechtigkeit, Ignoranz und Demütigung, mit der man ihm begegne, wodurch sein persönliches Wohlbefinden schon seit längerem stark negativ beeinflusst sei. Er sei unschuldig und plädiere auf Verfahrenseinstellung, Richtigstellung des Tatbestands und wünsche ein gerichtliches Verfahren mit allen Beteiligten der Amtshandlung. Im Übrigen würden sich die Aussagen von BI W und dem Arzt nicht decken.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Strafakt BHVB/919170104299/19 und den Führerscheinakt BHVBVerk-2019-489158/26-Hel der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden und BI W unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde. Der Bf hat seine Beschwerde gegen Punkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 4. Mai 2020, BHVB/919170092584/19, zurückgezogen. Damit ist das Straferkenntnis hinsichtlich des Vorwurfs nach §§ 99 Abs 1 lit c iVm 5 Abs 10 StVO 1960 in Rechtskraft erwachsen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses

Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 99 Abs 1 lit c StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Der Bf wurde mit – dem durch die Zurückziehung der Beschwerde in Rechtskraft erwachsenen – Punkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Mai 2020, BHVB/919170092584/19, einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 1 lit c iVm 5 Abs 10 StVO 1960 schuldig erkannt. Er hat demnach am 31. Oktober 2019, 21:30 Uhr, den Pkw x in vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und sich nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt nach Aufforderung geweigert, sich Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat. Die Verweigerung erfolgte am 31. Oktober 2019 um 22:34 Uhr in 4840 Vöcklabruck, Dr. Wilhelm Bock-Straße 1.

Die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs 1 lit c StVO zieht gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG eine Entziehungsdauer von sechs Monaten nach sich.
Mit der Festsetzung einer Entziehungsdauer von sechs Monaten mit Mandatsbescheid vom 12. November 2019, BHVBVerk-2019-489158/4-Wi, hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindestentziehungsdauer ausgesprochen, hinsichtlich der eine Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zu entfallen hat.

Da dem Bf der Führerschein am 31. Oktober 2019 nicht vorläufig abgenommen werden konnte, weil er diesen nicht mitgeführt hat, war die Entziehungsdauer ab Zustellung des Mandatsbescheides am 14. November 2019 zu berechnen. Ab diesem Zeitpunkt war der Bf nicht mehr im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Trotzdem lenkte er – laut rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Jänner 2020, BHVB/919170104299/19, – am 29. November 2019 um

20.58 Uhr den Pkw x in 4800 Aichet, x, und – laut rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Juni 2020, BHVB/929170026811/20, – am 16. Dezember 2019 zwischen 10:00 Uhr und 10:30 Uhr den Pkw x in Vöcklabruck, x, demnach jeweils auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines.

Damit hat er in beiden Fällen jeweils selbständige bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 FSG verwirklicht, für die eine selbständige Entziehungsdauer festzusetzen war.
Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. ...

Die belangte Behörde hat mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 3. April 2020, BHVBVerk-2019-489158/26-Hel, für diese bestimmten Tatsachen jeweils drei Monate Entziehungsdauer festgesetzt, was zum einen der jeweiligen gesetzlichen Mindestentziehungsdauer entspricht und zum anderen schließlich zu einer Entziehungsdauer von insgesamt 12 Monaten führte.

Gemäß § 30 Abs 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Sollte der Bf im Besitz einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung sein, ist diese für die Dauer der ausgesprochenen Entziehung ebenfalls entzogen.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Die festgesetzte Entziehungsdauer entspricht zugleich einer Prognose, wann der Bf die Verkehrszuverlässigkeit voraussichtlich wiedererlangt haben wird.

Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 3 2. Satz Z 3 FSG (zwingend) verfügte Absolvierung einer Nachschulung ist ebenso wie die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B unter Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 24 Abs 3 5. Satz FSG eine gesetzliche Folge von Suchmitteldelikten wie dem gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet, ist im § 24 Abs 3 6. Satz FSG festgelegt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß dieser Bestimmung im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger